

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Reinhold Perlak

Abg. Dr. Karl Vetter

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Ich rufe auf:

### **Artikel 34**

Hierzu besteht wieder Beratungsnotwendigkeit. Erster Redner für die Fraktion der SPD ist Herr Kollege Perlak. Bitte schön.

**Reinhold Perlak (SPD):** (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Unser jetzt zur Beratung anstehender Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Bayerischen Wassergesetz schlägt die Streichung des Satzes 2 in Artikel 34 Absatz 2 vor.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wie Sie wissen, sind nach Artikel 34 die Gemeinden oder die Zweckverbände, die sie unterhalten, zur Abwasserbeseitigung im Rahmen ihrer kommunalen Daseinsvorsorge verpflichtet. Sie dürfen sich dieser Verpflichtung unter bestimmten, allerdings festgelegten Bedingungen entziehen, zum Beispiel dann, wenn die Übernahme des Abwassers durch Satzung abgelehnt wird, dann allerdings mit der Verpflichtung, dass ein Abwasserentsorgungskonzept aufgestellt und entsprechend fortgeschrieben werden muss und wenn dann eine besondere Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt oder solange eine Übernahme des Abwassers aus technischen Gründen oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Diese Inhalte sind Ihnen wohl bekannt. Dabei allerdings soll sich laut Begründung zu Artikel 34 Absatz 2 das Abwasserbeseitigungskonzept auf den aktuellen und auch auf den künftigen Wirkbereich der Abwasserentsorgungseinrichtung erstrecken. Verehrte Kolleginnen und Kollegen, daraus entstünde nach unserer Auffassung eine völlig unnötige Zwangsplanung mit unnötig höherem Bürokratieaufwand. Weil Sie immer propagieren, diesen abzubauen, rechnen wir ganz fest damit, dass Sie unserer Änderung zustimmen.

Der aktuelle Wirkbereich der Abwasserentsorgungseinrichtung ergibt sich nämlich schon ausreichend präzise aus § 1 der jeweiligen Entwässerungssatzung, und zwar in Verbindung mit den Kanalbestandsplänen. Soweit es den künftigen Wirkbereich betrifft,

stellt die Abwasserbeseitigung einen Annex zur Bauleitplanung dar - das ist auch bekannt. In der Bauleitplanung nämlich sind die Erschließungsgrundlagen der Abwasserentsorgung richtig zugeordnet und abschließend geregelt. Was den Baubestand betrifft, legt § 123 Absatz 3 Baugesetzbuch hinreichend fest, dass es überhaupt keinen Erschließungsanspruch gibt. Dies bedeutet also nicht, dass überall dort, wo der Wunsch nach öffentlicher Abwasserbeseitigung besteht, auch eine Verpflichtung zur Schaffung entsprechender Entsorgungseinrichtungen besteht. Darin besteht auch der Irrtum, der in diesem Gesetzesvorschlag enthalten ist.

Hinzu kommt außerdem, dass private Bauvorhaben im Außenbereich vom Abwasserentsorger gar nicht planbar sind. - Warum? - Weil ausschließlich die Grundstückseigentümer allein zuständige Handelnde sind. Zur Zulässigkeitsbeurteilung eines Bauantrags ist demzufolge ein Abwasserentsorgungskonzept absolut nutzlos. Soweit es den Bestand betrifft, nutzt ein Abwasserbeseitigungskonzept ebenfalls nichts; denn überall dort, wo keine Erschließung besteht, bedarf es auch keines vom Baurecht losgelösten Abwasserbeseitigungskonzeptes.

In unserem Änderungsantrag sind also hinreichende Begründungsinhalte dargelegt, weshalb wir das Plenum um Zustimmung bitten. Sie unterstützen damit, verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Kommunen in der Aufgabenbewältigung im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge, und Sie folgen auch den Forderungen der Fachverbände und jenen der kommunalen Spitzenverbände.

Weil ich überzeugt bin, dass Sie den Kommunen eher eine Unterstützung denn einen zusätzlichen Bürokratieaufwand zumuten wollen, gehe ich davon aus, dass Sie - und zwar alle Fraktionen - dieser einfachen Änderung ohne Weiteres ihre Zustimmung geben können, weil sich dadurch auch bei Ihrem Gesetzentwurf nichts Nachteiliges einstellt, sondern nur Vorteilhaftes zugunsten der Kommunen.

(Beifall bei der SPD und den Freien Wählern)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Nächste Wortmeldung: Kollege Dr. Vetter für die Fraktion der Freien Wähler.

**Dr. Karl Vetter (FW):** (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Perlak, Sie haben einiges von dem vorweggenommen, was ich sagen wollte. Ich kann es deshalb kurz machen. Dieses Abwasserbeseitigungskonzept soll sich ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf auf den aktuellen und künftigen Wirkungsbereich der Abwasserentsorgungseinrichtungen erstrecken. Deswegen kommen auch wir zu der Einschätzung, dass es sich hierbei um vollkommen unnötige Zwangsplanungen für unsere Kommunen handelt.

Der aktuelle Wirkungsbereich der Abwasserentsorgungseinrichtungen ergibt sich bereits präzise aus § 1 der jeweiligen Entwässerungssatzung in Verbindung mit den Kanalbestandsplänen. Hinsichtlich des künftigen Wirkungsbereichs stellt die Abwasserbeseitigung einen Annex zur Bauleitplanung dar. Sie haben das gerade gesagt. In der Bauleitplanung ist der Erschließungsaspekt der Abwasserentsorgung richtig verortet und abschließend geregelt.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Vorgabe eines Abwasserbeseitigungskonzeptes maßgeblich in die kommunale Planungshoheit eingreift und zu unlösbaren Interessenskonflikten führen kann, wenn der Träger der Planungshoheit, also zum Beispiel die Gemeinde, mit dem Träger der Abwasserentsorgung nicht identisch ist, zum Beispiel also mit dem Kommunalunternehmen oder dem Zweckverband.

Unsere Vorbehalte gegen eine flächendeckende Verpflichtung zur Einführung von überflüssigen Abwasserbeseitigungskonzepten betreffen natürlich nicht den Ausnahmefall, in dem zum Beispiel der Freistaat über die Fördergelder Geld für Kleinkläranlagen vergibt und in diesem Zusammenhang von den Abwasserentsorgern eine Aussage auch zur Wirtschaftlichkeit von Kleinkläranlagen im Verhältnis zu einer öffentlichen Erschließung einfordert.

Zusammenfassend plädieren wir für eine Streichung des Satzes 2 in Absatz 2 des Artikels 34 und werden dem SPD-Antrag zustimmen.

(Beifall bei den Freien Wählern und der SPD)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Vielen Dank. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über die hierzu einschlägigen Änderungsanträge der Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3699 und der Fraktion Freie Wähler auf Drucksache 16/3749 abstimmen. Inhaltlich verweise ich auf diese Drucksachen.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3699 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der Freien Wähler, Frau Kollegin Pauli. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Enthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion Freie Wähler auf Drucksache 16/3749 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Kollegin Pauli. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Enthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Der Artikel 34 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Frau Kollegin Pauli. Damit ist Artikel 34 angenommen.